

Mitteilungsblatt

Was ist eine Indigenat-Karte?

1. Die **Indigenat-Karte** ist eine Urkunde und Lichtbildausweis mit einer amtlich beglaubigten Autographie und Photographie des Inhabers.
2. Die **Indigenat-Karte** weist den Inhaber als indigenen Deutschen (Eingeborenen) und Staatsangehörigen in einem deutschen Bundesstaat gemäß [Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Artikel 116 Absatz 1, erster Halbsatz] RuStAG vom 22. Juli 1913 aus.
3. Die **Indigenat-Karte** hat eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren.
4. Die Beglaubigung der Autographie auf der **Indigenat-Karte** erfolgt durch einen Paßbeauftragten des Königlich Sächsischen Gemeindeverbundes.
5. Der Königlich Sächsische Gemeindeverbund bezieht seine Rechte auf der **Grundlage von proklamierten, freien staatlichen Wahlen** in den Jahren 2017 und 2018.
6. Die **Indigenat-Karte** kann an Deutsche ausgestellt werden, die gemäß der gesetzlichen Regelung RuStAG vom 22. Juli 1913 im Besitz der Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaat (vorläufiger Staatsangehörigkeitsausweis) [Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Artikel 116 Absatz 1, erster Halbsatz] sind.